



Niederschrift über die 34. Sitzung des Marktgemeinderates am 22.03.2017 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.02.2017
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Liquiditätsplanung für März 2017 (gem. § 57 KommHV)
- 3.2 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"
- 3.3 Selbstvermarkter gesucht
- 3.4 Einladung zur Verabschiedung
- 3.5 Klage des Marktes gegen die Erteilung einer Baugenehmigung
- 3.6 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 Feuerwehrrätehaus Niederroth;
Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) sowie der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB))
- 3.7 Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 Bahnhof Ost;
Hier: Verfahren zur erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. §§ 4 a Abs. 3 i. V. m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB);
Information des Marktgemeinderates über das Verfahren
- 4 Betriebskostenzuschuss für den Schützenverein Niederroth e. V.
- 5 Antrag der SPD-Fraktion auf Errichtung einer Gemeindepartnerschaft
- 6 Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2017;
Aufnahme von Planungen mit dem Ziel, Windkraftnutzung durch die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. im Gemeindegebiet des Marktes zu ermöglichen
- 7 Feststellung der Jahresrechnung 2015 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung

(GO)

- 8 Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)

Anfragen

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.02.2017

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wurde dem Marktgemeinderat im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt und teilweise verschickt. Die Marktgemeinderatsmitglieder haben Kenntnis von deren Inhalt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 22.02.2017

- TOP 12 Vergaben;
Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Markt Indersdorf;
Bauabschnitt 2 A: Los Maschinenteknik;
Nachträge Nr. 01 bis 04

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und stimmte den Nachträgen 01 bis 04 zu.

TOP 12.1 Ersatzneubau Brücke über den Rothbach, nahe Klosterweg, Gemarkung Ried

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und beschloss, für den Abriss der vorhandenen Brücke die Fa. Lochner zu beauftragen, sowie die Fa. Glück. Die Verwaltung wird beauftragt nach Erhalt der Statik und Fundamentplanung ein geeignetes Tiefbauunternehmen als Vergabevorschlag auszuarbeiten. Die Altogruppe wird beauftragt ein genaues Angebot zur weiteren Beratung vorzulegen. Der 1. Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Aufträge ermächtigt.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für März 2017 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

nicht berücksichtigte größere Ausgaben 02/2017

	EUR
Steuererstattungen	52.900,00
IB, 1. Änderung BebPl. 15, östl. Ortsrand Lgpb.	11.300,00
Rufbereitschaft und Winterdienst 01/2017	11.200,00
Abr. Mischwasserkanal "Am Wirtsberg"	49.600,00
	<u>125.000,00</u>

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 02/2017

	EUR
Grunderwerbssteueranteil (Mehreinnahme)	12.800,00
BAYKIBIG Bundesmittel 1. AZ 2017	19.500,00
Erlös Faschingszug 2017	19.600,00
	<u>51.900,00</u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben 02/2017

	EUR
Ortsdurchfahrt Gundackersdorf, SR Straßenbau (Sicherheitseinbehalt)	24.800,00
KLA Indf., SR Maschinenteknik	230.000,00
Projekt Glasfaser, AZ Einrichtung der beiden POP`s	130.000,00
	<u>384.800,00</u>

1. Kontostände zum 28.02.2017

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	74.200,00
Girokonto, Volksbank Dachau	11.400,00
Cashkonto	2.770.000,00
Gesamt:	<u>2.855.600,00</u>

Kontostand der Rücklage 02/2017	1.316.500,00
---------------------------------	--------------

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 31.03.2017

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	200.000,00
Stromkosten	ca.	25.000,00
Erstattung Abrechnung Abwassergebühren 2016	02.03.2017	115.000,00
Steuererstattungen	06.03.2017	11.600,00

IB, 8. AZ Ertüchtigung KLA Indf.	06.03.2017	33.000,00
KLA Indf., IB Teil-SR Ertüchtigung Betriebsgebäude Ing.Leistung	06.03.2017	11.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 02/2017	08.03.2017	39.300,00
Bayer. Versorgungsverband, Umlage VZ 2017	15.03.2017	31.300,00
KLA Indf., SR Bautechnik	ca.	250.000,00
KLA Indf., SR Maschinentechnik	ca.	230.000,00
TSV Indersdorf, Zuschuss für Sanierung Trainingsplatz Flutlicht	ca.	35.600,00
Kindertagesstätten, Mittagsverpflegung	ca.	13.000,00
Projekt Glasfaser, AZ Einrichtung der beiden POP`s	ca.	130.000,00
LRA Dachau, Kreisumlage 03/2017	27.03.2017/ca.	345.100,00
Sozialversicherungsbeiträge 03/2017	29.03.2017/ca.	95.000,00
Gehalt 03/2017	31.03.2017/ca.	165.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 03/2017	31.03.2017/ca.	18.000,00
		<u>1.747.900,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 31.03.2017

Gewerbsteuer, Miete, Mittagsbetreuung/Abbucher	01.03.2017	41.500,00
Kostenerstattung BebPl. 15 Lgpb. östl. Ortsrand	01.03.2017	11.500,00
Gewerbsteuer/Selbstzahler	01.03.2017	10.600,00
Kanalanschlussbeiträge	01.03.2017	28.900,00
Gewerbsteuer/Abbucher	09.03.-20.03.2017	55.000,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	04.03.-21.03.2017	14.300,00
KiTagebühren/Abbucher	15.03.2017/ca.	37.000,00
Standesamtsumlage 1. Quartal 2017	15.03.2017	20.400,00
Glasfaser, Pacht 02-03/2017	15.03.2017	40.400,00
Schlüsselzuweisung 1. Quartal 2017	15.03.2017/ca.	292.000,00
Investitionspauschale 2017	20.03.2017/ca.	68.000,00
Abwassergebühren Abr. 2016/Abbucher	23.03.2017	57.900,00
Abwassergebühren VZ 1. Vj. 2017 und Gewerbesteuer/Abbucher	23.03.2017	307.300,00
Abwassergebühren/Selbstzahler	23.03.2017	34.200,00
Abwassergebühren und Gewerbesteuer/Abbucher	24.03.-27.03.2017	18.800,00
Konzessionsabgabe 1. Rate 2017	31.03.2017	70.300,00
Stromeinspeisevergütungen	ca.	8.500,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	15.000,00
		<u>1.131.600,00</u>

Abgleich zum 28.02.2017

erwartete Zahlungseingänge bis 31.03.2017	1.131.600,00
zuzüglich Guthaben Giro- und Cashkonten	<u>2.855.600,00</u>
	3.987.200,00
erwartete Zahlungsverpfl.bis 31.03.2017	<u>1.747.900,00</u>

voraussichtlicher Kontostand zum 31.03.2017

2.239.300,00

Ein Kassenkredit wird für den Monat März 2017 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"

Sach- und Rechtslage:

Auch in diesem Jahr findet wie jedes Jahr das traditionelle „Ramadama“ statt.

Mit Hilfe unserer örtlichen Vereinsmitglieder werden wieder die Wander- und Spazierwege in den Fluren rund um Markt Indersdorf und die dazugehörigen Ortsteile sauber gemacht.

Wir sind aber auch sehr dankbar, wenn zusätzliche Personen, die keinem Verein angehören, an der Aktion teilnehmen würden.

Der gemeinsame Treffpunkt ist am Samstag, **den 01. April 2017, um 8⁰⁰ Uhr**, am gemeindlichen Bauhof, Am Wehr 6, 85229 Markt Indersdorf.

Selbstverständlich gibt es ab 11³⁰ Uhr wieder für alle Mitwirkenden eine stärkende Brotzeit im Vereinsheim der Fischer.

Für eine rege Teilnahme bedanken wir uns schon im Voraus.

TOP 3.3 Selbstvermarkter gesucht

Sach- und Rechtslage:

Der Markt Markt Indersdorf möchte seine Jahrmärkte attraktiver gestalten und das Marktangebot erweitern. Deshalb sollen zum Dreifaltigkeitsmarkt am 11.06.2017 neben den bekannten Fieranten auch ortsansässige Selbstvermarkter zugelassen werden. Diese können dort Lebensmittel wie frisches Obst und Gemüse, Milch, Eier, Käse, Fleisch- und Wurstwaren, Honig und Süßwaren, aber auch Backwaren und Getränke wie Apfelsaft, Wein, Sekt, Likör und Obstbrände, verkaufen.

Interessenten bewerben sich bitte bis zum 15.05.2017 telefonisch (08136-934 153) oder per E-Mail (petra.suesens@markt-indersdorf.de) bei Frau Süsens im Rathaus Markt Indersdorf. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung auch die voraussichtliche Größe Ihres Standes an. Soweit vorrätig, stellt der Markt auch entsprechende Verkaufshütten zur Verfügung.

TOP 3.4 Einladung zur Verabschiedung

Sach- und Rechtslage:

Frau Gabriele Koch wird zum 40-jährigen Bestehen der Bücherei ihren aktiven Dienst beenden.

Aus diesem Anlass möchte ich Sie gerne zur Verabschiedung von Frau Gabriele Koch

am Samstag, 06.05.2017 um 17⁰⁰ Uhr

zu einer kleinen Feierstunde in der Bücherei im Schulzentrum am Wittelsbacherring 15, 85229 Markt Indersdorf, recht herzlich einladen.

TOP 3.5 Klage des Marktes gegen die Erteilung einer Baugenehmigung

Sach- und Rechtslage:

Der Markt hat gegen die Baugenehmigung des Landratsamtes Dachau vom 07.10.2015 zum Umbau eines Gebäudes in eine Gaststätte für Familienfeiern, Lorenz-Braren-Straße 26, 85229 Markt Indersdorf Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht (auf die nicht öffentliche Sitzungsniederschrift des Marktgemeinderates vom 18.11.2015 wird verwiesen).

Am 09.03.2017 fanden in der Verwaltungsstreitsache eine Inaugenscheinnahme sowie die mündliche Verhandlung statt.

Die Gerichtsverhandlung hat ergeben, dass der Bescheid des Landratsamtes Dachau vom 07.10.2015 aufgehoben wird.

Das Urteil mit ausführlicher Begründung geht dem Markt in den nächsten Tagen zu.

Der Bescheid wurde unter anderem aufgehoben, da das Gericht das Vorhaben als Vergnügungsstätte ansieht und dadurch der Markt das gemeindliche Einvernehmen erteilen hätte müssen. Auch sind die Stellplätze nach dem Stellplatzschlüssel für Versammlungsstätten (mind. 84 Stellplätze) zu beurteilen und nicht nach dem Stellplatzschlüssel für Gaststätten (39 Stellplätze in Genehmigung).

Die weiteren Gründe sowie die genaue Ausführung sind dann dem Urteil zu entnehmen.

TOP 3.6 Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 Feuerwehrgerätehaus Niederroth; Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) sowie der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB))

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung hat nach Fertigstellung des Planentwurfs durch das beauftragte Planungsbüro Wipflerplan das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen eingeleitet. Hierzu wurde am 15.03.2017 gem. der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates folgender Text an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht:

***über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 80 Feuerwehrgerätehaus Niederroth
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Markt beabsichtigt, im Ortsteil Niederroth einen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 80 Feuerwehrgerätehaus Niederroth.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 215/4 sowie Teilflächen der Fl.Nrn. 215 und 216, jeweils Gemarkung Niederroth. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rund 4.330 qm.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt: Im Norden: Fl.Nr. 215 und 215, im Süden: Fl.Nr. 214 (Sigmertshauser Straße), im Osten: Fl.Nr. 215/2 und 215/3 und im Westen: Fl.Nr. 174 (S-Bahnstrecke Erding – Altomünster), jeweils Gemarkung Niederroth.

Maßgeblich für den Umgriff ist die Darstellung im Lageplan (Hinweis des Verfassers: in der Bekanntmachung ist hier ein Lageplan eingefügt).

Ziel der Planung:

Der Markt will im Ortsteil Niederroth ein neues Feuerwehrgebäude mit zwei Einstellplätzen für Löschfahrzeuge und zeitgemäßen Räumlichkeiten für die Freiwillige Feuerwehr Niederroth errichten. Das neue Gebäude soll sowohl einen reibungslosen und optimierten Ablauf von Einsätzen gewährleisten, als auch Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft bieten. Nach Prüfung der Möglichkeit der Bestandserweiterung und der Verfügbarkeit und Eignung verschiedener Standorte wurde beschlossen, das neue Feuerwehrhaus auf Teilflächen der Fl.Nr. 215, südlich des Schützenheims und der Sportanlagen gelegen, zu errichten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Feuerwehrgebäudes auf einem bislang baulich ungenutzten Grundstück in Ortsrandlage geschaffen werden.

Für den Bebauungsplan wird eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die Planung kann daher in der Zeit vom

22. März 2017 bis 21. April 2017

im Rathaus Markt Indersdorf, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer E 03, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Jedermann ist berechtigt, während der oben genannten Frist Stellungnahmen oder Einwendungen im Zusammenhang mit der Planung abzugeben, schriftlich oder zur Niederschrift. Sie können Ihre Stellungnahme unter Nennung des Verfahrens auch per e-Mail übermitteln an folgende Adresse: bauamt@markt-indersdorf.de

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen über den Haupteingang des Rathauses Markt Indersdorf am Marktplatz 1. Wenn Sie dennoch eine Hilfestellung benötigen, wenden Sie sich bitte an die Verwaltung des Rathauses (08136/934-201 oder 934-152).

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen von der Planung in Kenntnis gesetzt und gebeten, sich ggf. zur Planung zu äußern. Das Fristende zur Stellungnahme ist ebenfalls der 21.04.2017.

Die bis dahin eingehenden Stellungnahmen werden von der Verwaltung gesammelt und anschließend dem zuständigen Bauausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Gleichzeitig wird in der nächsten Sitzung des Marktgemeinderates am 26.04.2017 der noch fehlende Aufstellungsbeschluss nachgeholt werden – dieser wurde bislang noch nicht gefasst und muss vom Marktgemeinderat gefasst werden.

Die Planung selbst in der Fassung des vorgenannten Verfahrens ist als Anlage zur Drucksache im RIS eingestellt.

Hinweis: wegen der direkten Nachbarschaft wurden auch der Schützenverein Eichenlaub Niederroth sowie der Sportverein Niederroth am Verfahren beteiligt, darüber hinaus selbstverständlich auch die Freiwillige Feuerwehr Niederroth selbst. Insgesamt wurden 31 Stellen am Verfahren beteiligt.

TOP 3.7 Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 Bahnhof Ost; Hier: Verfahren zur erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. §§ 4 a Abs. 3 i. V. m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Information des Marktgemeinderates über das Verfahren

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Beschlusslage im Bauausschuss vom 06.03.2017 werden die überarbeiteten Planunterlagen erneut öffentlich ausgelegt. Hierzu erfolgte gem. Geschäftsordnung des Marktgemeinderates folgende öffentliche Bekanntmachung; gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen am Verfahren beteiligt:

*Bekanntmachung über die **erneute öffentliche Auslegung** der Planunterlagen für den*

Bebauungsplan Nr. 76 Bahnhof Ost

nach § 4 a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Ortsteil Karpfhofen, Gemarkung Ried

*Der Bauausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 06.03.2017 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 Bahnhof Ost nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern und in der geänderten und gebilligten Fassung vom 06.03.2017 gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) **erneut öffentlich auszulegen.***

Geltungsbereich der Planung (Umgriff):

Das Plangebiet des Bebauungsplanentwurfs umfasst die Fl.Nrn. 398/48, 398/47, 398/28 Teilfläche sowie 398/17 Teilfläche, jeweils Gem. Ried, und liegt mit seinen umfassten Flächen nördlich des Bahngleises der Bahnstrecke Dachau – Altomünster im Bereich des Bahnhofs Markt Indersdorf. Im Norden schließt die benachbarte Wohnbebauung mit den zugehörigen Grünflächen der Privatgärten mit altem Baubestand an. Im Westen folgen die Flächen der P&R- und B&R-Anlage am Bahnhof, im Osten verläuft die Dachauer Straße (St 2050). Über die Straßen „Dachauer Straße“ (St 2050) und „Am Bahnhof“ (Ortsstraße) ist das Plangebiet an das örtliche Verkehrsnetz, hier die Dachauer Straße, angebunden.

Maßgeblich für den Umgriff des Bebauungsplanentwurfs (Geltungsbereich) ist die Darstellung des Lageplanes, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Ziele der Planung allgemein:

Im Gemeindegebiet des Marktes Markt Indersdorf besteht dringender Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für Senioren. Hierzu kann die Freifläche genutzt werden und so die vorhandene Baulücke im zentralen Siedlungsbereich geschlossen werden. Der Stiftungszweck der in Markt Indersdorf ansässigen Maria-Gschwendtner-Stiftung sieht die Unterstützung von Senioren vor, hierzu plant der Markt Markt Indersdorf in Zusammen-

arbeit mit der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau ein geeignetes Gebäude.

In den Obergeschossen 2 und 3 sind insgesamt 16 barrierefreie und teils rollstuhlge-rechte Apartments für Senioren geplant. Das Gebäude soll weiterhin für die Caritas Dachau anzumietende Flächen im Erdgeschoss und Apartments im 1. Obergeschoss bereitstellen. Die Lage am Bahnhof und die Umgebung sind für den Caritasstützpunkt mit dem sozialpsychiatrischen Dienst ein optimaler Standort.

Änderung der Planung nach erstmaliger Auslegung:

Der nunmehr vorliegende Bebauungsplanentwurf muss wegen Änderungen nach durchgeführter Abwägung im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausgelegt werden, weil von den Änderungen die Grundzüge der Planung betroffen waren. **In der Hauptsache waren dies folgende Punkte:** Der Geltungsbereich wird aus eisenbahnrechtlichen Gründen verkleinert, darüber hinaus wurden Regelungen zu den Abstandsfläche getroffen sowie weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung überarbeitet.

Hinweise zur erneuten Auslegung:

Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Bauausschuss bestimmt, dass im Rahmen der Durchführung der erneuten Auslegung

Stellungnahmen und Einwendungen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden dürfen.

Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wurde bestimmt, dass die Auslegungsfrist regulär einen Monat betragen soll (= keine Verkürzung der Frist).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 Bahnhof Ost in der Fassung vom 06.03.2017 und seine Begründung, der Umweltbericht, die Naturschutzfachlichen Angaben zum strengen Artenschutz sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus den vorhergehenden Beteiligungen werden

vom 22.03.2017 bis zum 21.04.2017

im Rathaus Markt Indersdorf, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer E 03, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen und Einwendungen können nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden!

Hinweis zur Barrierefreiheit

Der Auslegungsort ist über den Haupteingang des Rathauses am Marktplatz barrierefrei erreichbar. Zusätzliche Hilfestellungen erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Verwaltung des Marktes (08136/934-152 oder 934-201).

Folgende **umweltbezogene** Informationen sind verfügbar und liegen zur Einsichtnahme mit aus:

1. Naturschutzrechtliche Bewertung (Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung) als Teil der Begründung mit Ermittlung der möglichen Vermeidung und Mi-

nimierung von Eingriffen und Ableitung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2. *Umweltbezogene Informationen im Rahmen des Umweltberichtes als Teil der Begründung mit Aussagen zu den **Auswirkungen auf Menschen** (Lärm, Immissionen, Klima, Erholung), **Pflanzen und Tiere** (Gehölzbestand, Biotoptypen, artenschutzrechtliche Aspekte), **Boden** (Bodenqualität, Vorbelastungen, Altlasten), **Wasser** (Grundwasser, Regenwasserrückhaltung), **Klima und Luft** (Lokalklima, Lufthygiene, Klimawandel), **Landschaft** (Orts- und Landschaftsbild) und **Kultur- und sonstige Sachgüter** (kulturbeschichtlich wertvolle Bereiche, Denkmäler) sowie den **Umweltfolgen** möglicher **Wechselwirkungen**.*
3. *Naturschutzfachliche Angaben zum strengen Artenschutz (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Kurz-saP) als Teil der Begründung – Büro Kindhammer Landschaftsarchitektur Stadtplanung vom 20.07.2014, Bearbeitungsstand 06.03.2017.*
4. *Untersuchungen und Gutachten zu den Themen Baugrund (Geotechnischer Bericht – Grundbaulabor Aichach vom 12.01.2015), Schallschutz und Erschütterungen (Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung – Ingenieurbüro Kottermair vom 05.06.2014) und Kampfmittelerkundung (MuN Ortung GmbH vom 30.11.2014).*
5. *Diverse Stellungnahmen, auch umweltbezogen, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Bürgern im vorangegangenen Verfahren.*

Die Planung arbeitet detailliert die möglichen Auswirkungen der Planung auf das Plangebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung aus. Fehlende Auswirkungen werden ebenso aufgezeigt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Verwaltung des Marktes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Lageplandarstellung (nicht maßstabsgetreu):
(Lageplan in der Bekanntmachung enthalten)

Das Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung wird dem zuständigen Bauausschuss zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

TOP 4 Betriebskostenzuschuss für den Schützenverein Niederroth e. V.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom Hauptausschuss vom 24.11.2014 erhält der Schützenverein Niederroth e. V. eine jährliche Bezuschussung der Versicherungsbeträge für das Gebäude sowie das Inventar bis max. 1.500,00 € pro Jahr. Der Antrag ist jährlich zustellen und dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 09.02.2017 legt der Verein seine aktuellen Zahlen aus dem Jahresabschluss 2016 vor:

Einnahmen:	5.421,60 €
Ausgaben	<u>7.987,38 €</u>
Defizit 2016	<u>2.565,78 €</u>

Die Versicherungsbeträge für das Gebäude sowie das Inventar belaufen sich auf 1.853,61 €. Daraus ergibt sich eine Bezuschussung in Höhe von 1.500,00 € für das Kalenderjahr 2016.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und stimmt der Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 1.500,00 € für das Kalenderjahr 2016 zu.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP 5 Antrag der SPD-Fraktion auf Errichtung einer Gemeindepartnerschaft

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 22.10.2016 stellte 2. Bürgermeister und MGR Hubert Böck stellvertretend für die SPD-Fraktion nachfolgenden Antrag:

In den letzten Wochen waren in der Presse viele Berichte über langjährige erfolgreiche Gemeindepartnerschaften veröffentlicht. Durch diese Partnerschaften wird der Europäische Gedanke gefördert, gerade in der heutigen Zeit notwendig. Zudem bieten Partnerschaften mit ausländischen Kommunen unseren Mitbürgern die Möglichkeit andere Lebensweisen kennen zu lernen. Des Weiteren kann dadurch der Tourismus und die Wirtschaft gefördert werden.

Deshalb beantrage ich im Namen der SPD-Fraktion die Einrichtung einer Gemeindepartnerschaft.

In der Presse, Gemeindeblatt und Homepage der Gemeinde soll die Absicht einer Gemeindepartnerschaft veröffentlicht und Mitbürger um Vorschläge gebeten werden. Anschließend die Bürger einladen damit über die Vorschläge diskutiert wird, sowie Diskussion im Gemeinderat mit Entscheidung. Abklärung der Vorschläge mit den vorgeschlagenen Gemeinden.

Zur Durchführung der Maßnahmen soll im Haushaltsjahr 2017 5000 Euro eingestellt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

*Im Namen der SPD-Fraktion
Hubert Böck*

In den Haushalt 2017 wurden bereits 5.000,00 € für dieses Projekt eingestellt.

Die Gemeindepartnerschaften dienen dem Ziel, durch gegenseitige Verständigung und Hilfe das Gefühl der europäischen und außereuropäischen Zusammengehörigkeit zu stärken und durch einen lebendigen Bürgeraustausch das Leben der beteiligten Menschen und ihrer Gemeinden zu bereichern sowie die notwendigen Gemeinsamkeiten für ein friedliches Zusammenleben zu schaffen.

Die Vereinbarung einer Partnerschaft ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwal-

tung. Die Kommunen in Bayern handeln in Fragen der örtlichen Gemeinschaft grundsätzlich in eigener Verantwortung und selbständig. Es bleibt den Kommunen überlassen, ob und mit wem sie eine Partnerschaft begründen. Eine Partnerschaft kann deswegen auch nicht vom Staat zugeteilt werden.

Kommunale Partnerschaften werden in der Regel von den Kommunen selbst oder durch Kontakte von Bürgern, Vereinen, Verbänden oder Schulen in die Wege geleitet. Ansprechpartner in partnerschaftlichen Fragen sind auch die Kommunalen Spitzenverbände.

Die Organisation partnerschaftlicher Aktivitäten kann durch die Kommunalverwaltung und / oder ein Partnerschaftskomitee/-verein erfolgen. Eine lebendige Partnerschaft erfordert die Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen und Lebensbereiche einer Kommune. Über Art und Umfang partnerschaftlicher Aktivitäten entscheidet die Kommune auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse. Dabei soll auf die Möglichkeiten der Partnerseite Rücksicht genommen werden. Gegenseitige persönliche Kontakte gewährleisten die Dauerhaftigkeit der Beziehung und entsprechen der Partnerschaftsidee. Offizielle Veranstaltungen, Jugendaustausch, Sport- und Kulturbegegnungen, Bürgerbegegnungen, berufsbezogene Austauschmaßnahmen sowie wirtschaftliche Unternehmungen können Inhalte einer aktiven Partnerschaft sein.

Für die kommunalen Partnerschaften stehen bayerische staatliche Mittel nicht zur Verfügung. Förderprogramme der Europäischen Union sehen in beschränktem Umfang Finanzhilfen für partnerschaftliche Aktivitäten vor.

Eine Gesamtübersicht aller Partnerschaften wird im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr geführt. Die Kommunen wurden gebeten, dem Ministerium neue Partnerschaften mitzuteilen.

Der Markt hat sich den vergangenen Jahrzehnten bereits mehrmals mit diesem Thema befasst, aus den unterschiedlichsten Gründen kam es aber nicht zum eingehen einer Gemeindepartnerschaft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion zur Kenntnis und stimmt der Errichtung einer Gemeindepartnerschaft grundsätzlich zu. Es soll wie folgt vorgegangen werden:

- Aufruf im Mitteilungsblatt des Marktes
- Vorschläge sollen aus der Bürgerschaft bzw. von ortsansässigen Vereinen kommen
- Der Marktgemeinderat wird sich nach Auswertung der Vorschläge entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

**TOP 6 Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2017;
Aufnahme von Planungen mit dem Ziel, Windkraftnutzung durch die Bürger
Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. im Gemeindegebiet des
Marktes zu ermöglichen**

Sach- und Rechtslage:

Mit e-Mail-Nachricht vom 06.02.2017/ 08.16 Uhr wurde vom Mitglied des Marktgemeinderates sowie 2. Bürgermeister, Herr Hubert Böck, folgender Antrag an den Marktgemeinderat gestellt:

„...Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

liebe Gemeinderäte,

hiermit stelle ich im Namen der SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Die Gemeinde möge alle notwendigen Maßnahmen zur Erstellung eines Windrades durch die Bürgerenergiegenossenschaft Freisinger Land ergreifen.

Also den Flächennutzungsplan ändern und einen Bebauungsplan für die Windkraftnutzung aufstellen.

Durchführung eines Bürgerentscheids bezüglich Errichtung einer Windkraftanlage

Begründung:

In der Gemeinderatsitzung vom September 2016 wurde bei der Einstellung des Teilflächennutzungsplans Windkraftanlagen der Beschluss gefasst:

Alternative Energien werden weiterhin vom Markt verfolgt. Bei ernstzunehmenden Interessenten wird sich der Markt erneut mit den notwendigen Planungen befassen.

Nun wurde die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land bei der Gemeinde vorstellig und erklärte ihr Interesse an der Erstellung eines Windrades im Gemeindebereich.

Bevor die Genossenschaft mit den Planungen beginnt, möchte sie natürlich eine klare Aussage der Gemeinde, dass sie den Flächennutzungsplan ändern und einen Bebauungsplan für die Windkraftnutzung aufstellen möchte.

Die dafür entstehenden Kosten würde die Bürger Energie Genossenschaft - Freisinger Land eG tragen. Desweiteren hält die Genossenschaft es für extrem wichtig, dass noch vor einer öffentlichen Diskussion die Flächensicherung erfolgt.

Hier sollte die Marktgemeinde in Absprache mit der Genossenschaft aktiv werden.

Gründe: - um die Besitzer der Flächen aus der Diskussion zu nehmen.
 - um Blockaden zu verhindern
 - Einfluss von Spekulanten zu unterbinden

Nach Sicherung der Flächen soll das Projekt gemeinsam vorgestellt werden und durch Bürgerentscheid den Gemeindebürgern die endgültige Entscheidung überlassen werden.

Dieser Bürgerentscheid könnte im Rahmen der Bundestagswahl stattfinden.

Natürlich besteht durch die Genossenschaftsform die Möglichkeit das sich die Bürger an der Windkraftanlage beteiligen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen verbleibt

Hubert Böck...“

Der Antrag wurde bereits in der 33. Sitzung des Marktgemeinderates am 22.02.2017 unter TOP 3.3 bekanntgegeben, nunmehr soll eine Beratung und anschließend eine Beschlussfassung im Marktgemeinderat herbeigeführt werden.

Die Verwaltung stellt hierzu fest: Im Grunde genommen beinhaltet der Antrag drei Anträge:

1. Der Marktgemeinderat soll beschließen, aktiv in eine Windkraftanlagenplanung einzusteigen – beschränkt auf das Gemeindegebiet des Marktes. Es geht dabei darum, eine Windkraftanlage ggf. auch abweichend von der geltenden 10H-Regelung zu ermöglichen (ansonsten bedürfte es ja auch keiner Planung). Die Planung umfasst dabei Flächennutzungsplan und Bebauungsplan.
2. Der Marktgemeinderat soll aktiv die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. im Bestreben, eine Windkraftanlage im Gemeindegebiet des Marktes zu realisieren, unterstützen.
3. Der Markt soll aktiv in das Flächenmanagement für eine Windkraftanlage einsteigen, um ggf. geeignete Flächen für einen späteren Betreiber zu sichern.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der Antrag durchaus in die genannten drei Teile aufgeteilt werden kann und dass über diese Teile, in der genannten Reihenfolge, Beschluss gefasst werden sollte.

Zu den einzelnen Punkten nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Grundsätzlich sind Windkraftanlagen nach den Vorgaben des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierte Vorhaben und können daher auch ohne eigene Bauleitplanung im Außenbereich errichtet werden, sofern diese die in Bayern geltende 10H-Regelung einhalten. Der Abstand von 10H bezieht sich dabei auf bebaute und bewohnte Bereiche, die mindestens einen Siedlungscharakter haben – einzelne Außenbereichsbebauungen, ggf. auch aneinandergereiht, fallen in der Regel nicht darunter (auch wenn es sich um eine Wohnnutzung handeln sollte). In solchen Fällen greifen dann sonstige Mindestabstandsregelungen, welche in der Regel immissionschutzrechtlich begründet werden. Nach derzeitiger Rechtsprechung muss der absolute Mindestabstand zu einer Wohnbebauung immer mindestens die 2 bis 3-fache Höhe betragen oder ggf. nach Einzelfall auch mehr. Die nunmehr beantragte Überplanung kann es ermöglichen, von dieser gesetzlichen Abstandsflächenregelung abzuweichen. Demnach muss der Marktgemeinderat die Entscheidung treffen, ob überhaupt eine Bauleitplanung erfolgen soll, bei der Ausnahmen von der vorgenannten 10H-Regelung ermöglicht werden. Oder anders formuliert: sieht der Marktgemeinderat das Erfordernis, den gesetzlich vorgegebenen Schutz der Bevölkerung vor dem „Heranrücken“ von Windkraftanlagen aufzuweichen? Es muss demnach also eine Erfordernis für die Bauleitplanung bestehen. Diese Erfordernis kann demnach mit der gewollten Unterschreitung der gesetzlichen 10H-Regelung für den konkreten Einzelfall begründet werden. Was das bedeutet, muss dem Marktgemeinderat klar sein – es geht um eine bewusste Verkürzung gesetzlich geltender Mindestabstände zum Schutz der allgemeinen Bevölkerung vor solchen Anlagen.

Weiterhin gibt die Verwaltung zu bedenken: eine solche Planung ist auf jeden Fall zeitaufwändig und rechtlich kompliziert. Die Verwaltung merkt hierzu an, dass auf jeden Fall das laufende Neuaufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan mit Feststellungsbeschluss zum Abschluss gebracht sein muss. Andernfalls werden hier weitere Verzögerungen erwartet.

Zu 2.:

Der Antragsteller bringt hier die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. ins Spiel. Es muss aber die Frage gestellt werden, ob der Markt tatsächlich mit dieser Genossenschaft zusammenarbeiten will. Es gibt ja in den benachbarten Landkreisen durchaus weitere entsprechende Genossenschaften, die ebenfalls in Windkraftanlagen investiert sind. Auf jeden Fall sollte die Auswahl daher nicht unbewusst „nebenbei“ erfolgen. Es sollten hier wenigstens Gespräche mit anderen Betreibern gesucht werden, die wiederum deren Beteiligungskonzepte sowie Referenzen vorweisen. Die Verwaltung vertritt hier die Auffassung, dass sich der Marktgemeinderat ein umfassendes Bild vom späteren Betreiber machen muss – immerhin geht es hier dann später auch um Beteiligungen der Bürger am Bau einer Windkraftanlage. Es sollte sichergestellt werden, dass bereits im Vorfeld „der beste“ Betreiber ausgewählt wird.

Zu 3.:

Es geht hier um das Flächenmanagement; der Antragsteller will, dass der Markt für den späteren Betreiber das Flächenmanagement betreibt. Es kann dahingestellt bleiben, wer letztlich der Betreiber der Anlage sein wird; letztlich müsste der Markt eine wesentliche Vorarbeit leisten und damit auch das Risiko für den späteren Betreiber tragen. Insbesondere ist der Teil der Flächen-

beschaffung wohl neben der Planung der zeitintensivste Teil der Vorarbeit. Aus Sicht der Verwaltung ist das aber so nicht einsehbar. Es sollte doch eigentlich so sein, dass ein möglicher Betreiber mit möglichen Flächen auf den Markt zukommt – und dieser dann die planungsrechtlichen Entscheidungen trifft. Andernfalls würde eine Risikoverlagerung auf den Markt erfolgen. Es muss hier ganz klar herausgearbeitet werden: Egal, wie ein späteres Beteiligungsmodell aussieht – die Aufgabe der Flächenbeschaffung sollte hier in der Hauptsache beim späteren Betreiber liegen.

Zusammenfassung:

Es ist nicht auszuschließen, dass in der Öffentlichkeit Interesse an der Beteiligung an einer Windkraftanlage besteht. Gerade die jüngsten Presseberichte aus dem Bereich Dachau zeigen jedoch, dass es beim Thema Windkraft nach wie vor an einer breiten Unterstützung durch die Bürger fehlt; insbesondere auch in direkter Nachbarschaft ist es anzunehmen, dass Bürger auch gegen die Windkraftanlage sein könnten. Dieser wichtige Punkt wurde bei den obigen Ausführungen noch gar nicht betrachtet. Weiterhin ist es auch so, dass noch gar keine Erfahrungen hinsichtlich der Ausschreibung von Windenergie an Land seit dem Jahr 2017 bestehen, zumindest verwaltungsseitig fehlen hier noch wesentliche Informationen. Im Grunde sollte daher zuerst in Erfahrung gebracht werden, wie der Bau einer Windenergieanlage im Gemeindebereich des Marktes überhaupt von der Bevölkerung aufgenommen wird. Hier sollten auf jeden Fall Erkundungen eingeholt werden, bevor konkrete Planungen in Auftrag gegeben werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion zur Kenntnis und beschließt, die notwendigen Maßnahmen zur Errichtung einer Windkraftanlage im Gemeindegebiet zu ergreifen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 14 Somit ist der Antrag abgelehnt.

TOP 7 Feststellung der Jahresrechnung 2015 gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Hans Wessner, berichtet über die örtliche Rechnungsprüfung vom 13.02.2017.

Einen weiteren Überblick über die Haushaltswirtschaft 2015 mit entsprechenden Erläuterungen gibt der sog. Rechenschaftsbericht, welcher Bestandteil der Jahresrechnung ist.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

Einnahmen		Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt-Haushalt
		€	€	€
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	17.430.874,92	11.207.187,14	28.638.062,06
1.2 Neue Haushaltseinnahmereste	+			
1.3 Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-			
1.4 Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	- 6.381,81	- 652,92	- 7.034,73
1.5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	17.424.493,11	11.206.534,22	28.631.027,33
Ausgaben		Verwaltungs-	Vermögens-	Gesamt-Haushalt

		haushalt	haushalt	
		€	€	€
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	17.424.493,11	10.850.814,41	28.275.307,52
1.7 Neue Haushaltsausgabereste	+		370.703,52	370.703,52
1.8 Abgang alter Haushaltsausgabereste	-		-14.983,71	-14.983,71
1.9 Abgang alter Kassenausgabereste	-			
1.10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	17.424.493,11	11.206.534,22	28.631.027,33

Darin enthalten:

1) Zuführung zum Vermögenshaushalt:	€	2.821.351,80
2) Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Komm HV:	€	0,00

2. Kassenreste

2.1 Haushalt

Kasseneinnahmereste	€	634.596,70
Kassenausgabereste	€	897.841,21

2.2 Vorschüsse

Kasseneinnahmereste	€	800,00
Kassenausgabereste	€	0,00

2.3 Verwahrgelder

Kasseneinnahmereste	€	0,00
Kassenausgabereste	€	502.991,28

An allgemeinen Rücklagen sind Ende des Rechnungsjahres 1.316.554,25 € vorhanden.

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2015 6.040.074,48 €.

Beschluss:

Die von der Verwaltung vorgelegte Jahresrechnung 2015 wird gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO, mit dem darauf aufbauenden Rechenschaftsbericht, festgestellt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 8 Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 102 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO)

Sach- und Rechtslage:

Hinweis:

Bei der Beratung und Entscheidung über die Entlastung ist der 1. Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1); er darf auch nicht den Vorsitz führen (Art. 36 Satz 2). Das schließt nicht aus, dass er als Leiter der Verwaltung und Hauptbetroffener während der Beratungen Auskunft erteilt.

Zur Jahresrechnung des Marktes Markt Indersdorf für das Haushaltsjahr 2015 wird mit dem im Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.01.2017 festgestellten Ergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO Entlastung erteilt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0

TOP Anfragen

Sach- und Rechtslage:

MGR'in Engelbrecht weist auf den nun fertig gestellten Kreisverkehr am Ortseingang aus Niederroth kommend hin. (Einmündung Dachauer Straße / Gewerbestraße)
Nachdem die ursprünglich geplanten farbigen Stelen nicht montiert wurden, schlägt sie vor, diesen Kreisel doch etwas „aufzuhübschen“. Eventuell könnten Gemeindewappen oder dergleichen angebracht werden.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass dem Markt eine Stellungnahme der staatlichen Bauverwaltung München vorliegt, nach der keine feststehenden Einrichtungen im Kreisverkehr errichtet werden dürfen. Dies hängt mit der im Bereich des Kreisverkehrs zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h zusammen.

MGR Ebner berichtet, dass an der Gemeindeverbindungsstraße Hirtlbach / Arnbach immer wieder ganztägig Filmaufnahmen stattfinden. Er rügt, dass von „Dahoam is dahoam“ nicht darauf hingewiesen wird. Die Fahrzeuge stehen plötzlich mitten auf der Strecke vor einer Straßensperre und müssen dort wenden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bisher an zwei Tagen dort Filmaufnahmen durchgeführt wurden, die jeweils ordnungsgemäß und rechtzeitig beantragt wurden. Es wurden zwei verkehrsrechtliche Anordnungen, einmal im Zeitraum von 16.00 bis 23.00 Uhr und einmal zwischen 9:00 bis 17.00 erteilt. Neben der Erfüllung der Beschilderungs-Regelpläne sichert das Filmteam dem Markt zu, dass während der Drehsequenzen (nur Minutenweise) Mitarbeiter abgestellt sind, die die Verkehrsteilnehmer zusätzlich auf die kurzfristige Vollsperrung aufmerksam machen. Dazwischen kann die Straße ganz normal befahren werden. Dem Markt liegen bisher keinerlei Beschwerden über die kurzfristigen Sperrungen vor.

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 03.04.2017

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Klaus Mayershofer
Schriftführung